

Verkündet am 22. Februar 1954
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landgerichtsrats Klaus Z [REDACTED] in V [REDACTED]/A [REDACTED],
B [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister der Justiz, dieser vertreten durch den Ge-
neralstaatsanwalt in Celle,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1954, unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 4. Juli
1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung am 26. November 1937 im Kammergerichtsbezirk Be[REDACTED] zum Referendar ernannt. Da er seit 1937 der Wehrmacht angehörte, leistete er nur teilweise Vorbereitungsdienst innerhalb eines gewährten Urlaubs. Durch Erlass des Reichsjustizministers vom 23. Juni 1943 wurde der Kläger unter widerruflicher Übernahme in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. Juli 1943 zum ausserplanmässigen (a.p.) Beamten mit der Dienstbezeichnung "Assessor" ernannt. Am 7. März 1946 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen, in die er im Mai 1943 geraten war, und begründete seinen Wohnsitz in V[REDACTED]/A[REDACTED]. Am 15. März 1946 richtete er an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle ein Gesuch, das u.a. folgenden Inhalt hat:

"Antrag des Assessors (K) Klaus Z[REDACTED] auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar.

Ich bitte um gastweise Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Celle ---. Ich wohne jetzt in V[REDACTED]-[REDACTED]/A[REDACTED], G[REDACTED]str. ■ und bitte daher, soweit möglich, um eine Verwendung als Gerichtsreferendar in V[REDACTED]/A[REDACTED]."

In dem diesem Antrag beigefügten Lebenslauf schrieb der Kläger u.a.:

"Im Jahre 1943 erreichte mich in der Gefangenschaft die Nachricht, dass ich zum Assessor (K) ernannt worden sei (Datum unbekannt). Da ich die Absicht habe, meine juristische Ausbildung mit der 2.jur. Staatsprüfung abzuschliessen, bitte ich um meine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst."

- 3 -

Dem Gesuch fügte der Kläger einen Fragebogen bei, in welchem er die Spalte "Stellung, für die Bewerbung eingereicht" mit dem Wort "Gerichtsreferendar" ausfüllte.

Unter dem 6. Juli 1946 erliess der Oberlandesgerichtspräsident eine Verfügung an den Kläger, die im wesentlichen folgendermassen lautet:

"Herrn Ass.Klaus Z [REDACTED], V [REDACTED]/A [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED]. Auf Ihr Gesuch vom 15.3. ds.Js. genehmige ich Ihre vorläufige Beschäftigung und weise Sie zu Ihrer Ausbildung zunächst auf die Dauer von 6 Monaten dem Amtsgericht in V [REDACTED] zu. ... Ihre gastweise Übernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle kann nur mit Zustimmung des Herrn Kammergerichtspräsidenten erfolgen. Ich gebe Ihnen daher anheim, dessen Zustimmung hierzu zu erwirken. Hinsichtlich des Unterhaltszuschusses ist die Ausfüllung des anliegenden Formblattes erforderlich, das auf dem Dienstwege einzureichen ist. ... Ihre Ernennung zum ausserplanmässigen Beamten mit der Dienstbezeichnung "Assessor" war, wie in dem Erlaß des Reichsjustizministers auch ausdrücklich gesagt war, widerruflich erfolgt. Voraussichtlich werde ich den Widerruf demnächst aussprechen, Ihnen aber die Weiterführung Ihrer Dienstbezeichnung "Assessor" gestatten. Sie wollen mir eine Erklärung zugehen lassen, dass Sie aus Anlaß des Widerrufs und der Beschränkung Ihrer Bezüge auf einen Unterhaltszuschuß Ansprüche gegen die Provinz Hannover und gegen die Justizverwaltung nicht erheben."

Der Kläger trat seinen Dienst beim Amtsgericht V [REDACTED] A [REDACTED] am 12. August 1946 an. Auf seinen Antrag wurde ihm durch Verfügung vom 19. August 1946 ein monatlicher Unterhaltszuschuß vom 100 DM bewilligt. Am 5. September 1946 gab der Kläger die von ihm bezüglich der Diäten gewünschte Verzichtserklärung ab.



Am 27. November 1948 erliess der Oberlandesgerichtspräsident eine dem Kläger am 29. November 1948 zugestellte Verfügung, mit der er, anknüpfend an die frühere Ernennung des Klägers zum a.p. Beamten, gemäß § 61 des Deutschen Beamtengesetzes in Wahrnehmung der früher dem Reichsjustizminister zustehenden Befugnisse auf Anordnung des Niedersächsischen Justizministers den Widerruf der Übernahme des Klägers in das ausserplanmässige Beamtenverhältnis und seine Entlassung mit der Maßgabe ausspricht, daß der Kläger weiterhin als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbleiben und seine bisherige Dienstbezeichnung "Assessor" weiterführen dürfe.

Nach dem am 14. Juli 1949 bestandenem 2. Staatsexamen wurde der Kläger auf seinen Antrag durch Erlaß des Niedersächsischen Justizministers vom 5. Juni 1951 unter Fortsetzung des bestehenden Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Wirkung vom 1. Juni 1951 als Anwärter für das Amt des Richters und Staatsanwalts übernommen und zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Kläger macht eine Teilforderung auf Zahlung rückständiger Diäten ab 1. August 1946 bis zum 17. April 1949 geltend, und zwar 50 DM für die Zeit vor dem 30. November 1948 und weitere 50 DM für die Zeit nach dem Widerruf. Er hat vorgetragen, der Oberlandesgerichtspräsident habe sein früheres zum Reich begründetes a.p. Beamtenverhältnis durch die Übernahmeverfügung vom 6. Juli 1946 fortgesetzt bzw. ihn mit allen Rechten und Pflichten aus seinem früheren a.p. Beamtenverhältnis übernommen. Auch ohne besondere Übernahme hafte das Land für seine Ansprüche, da die neuen Länder iden-

tisch mit dem Reich oder dessen Rechtsnachfolger seien; mindestens sei die Justizverwaltung des Landes zur Zeit der Einberufung des Klägers als eine fortgeführte Reichsverwaltung aufzufassen.

Der Verzicht auf die Diäten sei nichtig. Ebenso sei der Widerruf unwirksam, da für ihn der Oberlandesgerichtspräsident nicht zuständig gewesen sei; der Widerruf sei auch willkürlich und gesetzwidrig. Schliesslich liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 3 GrundG) in der unterschiedlichen Behandlung der bezirksfremden und der einheimischen Assessoren (K) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Meinung, der Kläger sei durch Verfügung vom 6. Juli 194 überhaupt nicht übernommen, nicht einmal als Referendar, da die erforderliche Zustimmung des Kammergerichtspräsidenten nicht erteilt worden sei. Aber selbst wenn eine "gastweise Übernahme" erfolgt sei, so sei dadurch kein a.p. Beamtenverhältnis des Klägers zum Lande Niedersachsen begründet worden. Der Wortlaut der Verfügung in Verbindung mit dem eigenen Antrag des Klägers ergebe eindeutig, daß er nur als Referendar mit der Dienstbezeichnung "Assessor" Verwendung im Vorbereitungsdienst finden sollte. Der Kläger habe auch sein Einverständnis mit dieser Verwendung durch den Verzicht auf Diäten erklärt. Eine Haftung des Landes für die beamtenrechtlichen Ansprüche des Klägers gegen das Reich sei nicht gegeben. Der in der Verfügung enthaltene Vorbehalt eines Widerrufs und der spätere Widerruf selbst seien le-

diglich vorsorgliche Maßnahmen. Beiden komme keine rechtliche Bedeutung zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er beantragt, das beklagte Land entsprechend seinem Klageantrag zu verurteilen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Daß der Kläger bereits seit dem 12. August 1946 im Verhältnis zur Provinz Hannover nicht in einem vertraglichen Dienstverhältnis, sondern in einem Beamtenverhältnis, dessen Bestehen die Voraussetzung eines Anspruchs auf Zahlung von Diäten nach § 16 RBesG vom 16. Dezember 1927 (RCBl I, 349) an sich ist, beschäftigt worden ist, hat der Vorderrichter zutreffend angenommen. Es gelten hier die vom erkennenden Senat in BGHZ 3, 1 (28-30) aufgestellten Grundsätze, daß in der Zeit nach dem Zusammenbruch infolge der damaligen ungeklärten Rechtslage ein widerrufliches Beamtenverhältnis ohne Einhaltung der strengen Form des § 27 DBG, insbesondere auch bei einer - wie hier - nicht ausdrücklichen "Berufung in das Beamtenverhältnis", begründet werden konnte, sofern einem verdrängten Beamten durch die zuständige Behörde eine nur vom Beamten ausübbare Tätigkeit unter Verleihung oder Beibehaltung einer Amtsbezeichnung übertragen worden ist. Daß bei einem nichtplanmäßigen oder

ausserplanmässigen Beamten die in BGHZ 3, 1 (28-30) weiter geforderte Voraussetzung der Einweisung in eine Planstelle entfällt, ergibt sich schon daraus, daß diese Beamtenkategorien nicht Inhaber von Planstellen sind.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Oberlandesgerichtspräsident sei nach den Anweisungen der Besatzungsmacht im Jahre 1946 zuständig für die Begründung von Beamtenverhältnissen im Bereich der Justiz gewesen, das Bestehen eines Beamtenverhältnisses folge auch aus der jahrelangen Beschäftigung des Klägers im Vorbereitungsdienst unter Belassung der früheren Amtsbezeichnung sowie aus dem Hinweis in der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 27. November 1948, daß der Kläger als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bleibe, ist frei von rechtlichen Bedenken.

2. Auch der weitere Ausgangspunkt des Vorderrichters ist rechtsirrtumsfrei, daß es für den Erfolg der Klage darauf ankommt, welche Rechtsbeziehungen nach 1945 zwischen dem Kläger und der Provinz Hannover, an deren Stelle das beklagte Land getreten ist, neu begründet worden sind.

Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß bei Fortbestand der sich aus dem früheren Reichsbeamtenverhältnis ergebenden Ansprüche die neu gebildeten Länder und gegebenenfalls ihre Vorgänger, Provinzen des ehemaligen Landes Preussen, für diese Ansprüche weder als allgemeine Rechtsnachfolger des Reiches noch ohne weiteres als neue Dienstherrn haften. Es ist vielmehr entscheidend, welche

rechtlichen Beziehungen zwischen dem Beamten und der Provinz bzw. dem Land, in dem der frühere Beamten seine Tätigkeit aufgenommen hat, neu entstanden sind, wobei die Provinzen und neu gebildeten Länder in der Gestaltung dieser rechtlichen Beziehungen grundsätzlich frei waren (vgl. BGHZ 3, 1 /8, 18 ff.; Urteil vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 - in LM Nr 1 zu Art 3 GrundG; ferner Urteil vom 15. Januar 1953 S 4 und 5 - III ZR 361/51). Der neue Dienstherr muß hierbei jedoch klar und dem Bediensteten erkennbar zum Ausdruck bringen, welcher Art Beamtenrechtsverhältnis begründet werden soll.

3. Hierzu hat das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, daß aus dem Inhalt der Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 6. Juli 1946 und den sonstigen festgestellten Tatsachen in Verbindung mit dem eigenen Antrag und Verhalten des Klägers sich der Wille des Oberlandesgerichtspräsidenten ergebe, den Kläger nicht als ausserplanmässigen Beamten, als Assessor (K), sondern als nichtplanmässigen Beamten im Vorbereitungsdienst (Referendar) ohne Anspruch auf Zahlung von Diäten zu übernehmen; dieser Wille sei nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen dem Kläger auch erkennbar zum Ausdruck gebracht.

a) Hiergegen wendet sich die Revision, die meint, aus dem im letzten Absatz der Verfügung vom 6. Juli 1946 enthaltenen Vorbehalt des Widerrufs des früher begründeten ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses als Assessor (K) könne denkgesetzlich nur folgen, daß der Oberlandesgerichtspräsident ein ausserplanmässiges Beamtenverhältnis

fortsetzen oder begründen wollte, sich aber den Widerruf vorbehalten habe, wenn entgegen seiner Beurteilung daraus finanzielle Belastungen entstehen sollten. Ein etwaiger Irrtum des Oberlandesgerichtspräsidenten habe nicht die beamtenrechtliche Stellung des Klägers, sondern allenfalls ihre besoldungsrechtlichen Wirkungen betroffen. Dem entspreche auch der Wortlaut der Verfügung, da sie die Bezeichnung "Referendar" oder "Beamter im Vorbereitungsdienst" vermeide, vielmehr in der Anschrift die Bezeichnung "Assessor" belasse und durch den Vorbehalt des Widerrufs der Ernennung zum ausserplanmässigen Beamten dem einstweiligen Fortbestand dieses beamtenrechtlichen Verhältnisses klaren Ausdruck gebe. Im übrigen gingen Unklarheiten in Verfügungen des öffentlichen Dienstherrn zu seinen Lasten und seien zugunsten des Beamten auszulegen, insbesondere müsse eine Verschlechterung der beamtenrechtlichen Stellung dem Beamten mit eindeutiger Klarheit mitgeteilt werden.

b) Diese Rügen der Revision sind unbegründet.

Die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 6. Juli 1946, mit der die beamtenrechtlichen Beziehungen zwischen der Provinz Hannover als Vorgängerin des beklagten Landes und dem Kläger begründet und gestaltet wurden, unterliegt als Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde der Auslegung des Revisionsgerichts (vgl. Urteile des erkennenden Senats in DÖVerw 1951, 193 und vom 29. Oktober 1951 S 15 - III ZR 89/51 -, insoweit in LM Nr 1 zu Art 3 GrundG nicht abgedruckt). Die vom Berufungsgericht der genannten Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten gegebene Auslegung

ist aber frei von Rechtsirrtum und die der Auslegung zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen sind bedenkenfrei zustande gekommen.

Die vom Vorderrichter dem in der Verfügung vom 6. Juli 1946 enthaltenen Widerrufsvorbehalt gegebene Auslegung enthält entgegen der Ansicht der Revision keinen Verstoß gegen die Denkgesetze. Die vom Berufungsgericht trotz gewisser Unklarheiten in seiner Begründung - insbesondere insofern, als es später von dem vorbehaltenen Widerruf "der finanziellen Seite des ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses", also der "Diätenansprüche" spricht - offenbar vertretene Auffassung, dieser Vorbehalt sei so auszulegen, der Oberlandesgerichtspräsident habe für den Fall, daß die damals ungeklärten Rechtsverhältnisse der Assessoren (K) in gesetzlicher oder sonst verbindlicher Form entsprechend der früheren Regelung bestätigt würden, von dem Widerruf des früheren ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses zum Reich mit dem Ziele des Wegfalls des Anspruchs auf Diäten, jedoch unter Aufrechterhaltung des neu begründeten, nichtplanmässigen Beamtenverhältnisses eines Referendars im Vorbereitungsdienst zur Provinz Hannover Gebrauch machen wollen, ist denkgesetzlich durchaus möglich.

Wenn auch der Wortlaut der Verfügung vom 6. Juli 1946 selbst nicht die wünschenswerte eindeutige Klarheit über die Art des zu begründenden Beamtenverhältnisses ergibt, so offenbart sich doch aus ihr in Verbindung mit den vom Berufungsgericht festgestellten sonstigen Tatsachen der auch dem Kläger erkennbare Wille des Oberlandesgerichtsprä-

sidenten, ihn nur als nichtplanmässigen Beamten im Vorbereitungsdienst zu beschäftigen. Hierfür spricht in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zunächst, daß die Verfügung vom 6. Juli 1946 ausdrücklich anknüpft an das Gesuch des Klägers vom 15. März 1946, in dem er, ebenso wie in den von ihm überreichten sonstigen Unterlagen, ausdrücklich die Beschäftigung als "Referendar" zur Fortsetzung des "Vorbereitungsdienstes" begehrt. Ferner hat das Berufungsgericht mit Recht den Tatsachen Bedeutung zugemessen, daß in der Verfügung auf die Möglichkeit des Antrags auf Gewährung von Unterhaltszuschuß, wie er nur den Referendaren im Vorbereitungsdienst zukommt, hingewiesen ist, und auch tatsächlich keine Anweisung auf Zahlung von Diäten, sondern nur auf Unterhaltszuschuß ergangen ist; und vor allem, daß der Kläger selbst auf ausdrückliches Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten schriftlich erklärt hat, er werde wegen der Beschränkung der Bezüge auf den Unterhaltszuschuß keine Ansprüche stellen. Demgegenüber kann mit dem Vorderrichter der in der Verfügung enthaltenen Anrede des Klägers mit "Assessor" und der Weiterführung dieser Amtsbezeichnung angesichts der damaligen ungeklärten rechtlichen Verhältnisse sowie der Tatsache, daß nach dem in der späteren Verfügung vom 27. November 1948 ausgesprochenen Willen des Oberlandesgerichtspräsidenten die Fortführung dieser Amtsbezeichnung selbst bei einem ausdrücklichen Widerruf des früheren ausserplanmässigen Beamtenverhältnisses gestattet bleiben sollte, keine rechtliche Bedeutung zuerkannt werden. Auch wenn in Übereinstimmung mit der Ansicht der Revision Unklarheiten in Verfügungen des öffentlichen Dienstherrn gegenüber Beamten grundsätzlich nicht zu deren Lasten ausgelegt

werden dürfen, so ergeben doch die hier vorliegenden gesamten Umstände die zu fordernde Klarheit und die Erkennbarkeit des Willens des Oberlandesgerichtspräsidenten, mit dem Kläger nicht das frühere ausserplanmäßige Beamtenverhältnis als Assessor (K) fortzusetzen oder neu zu begründen. Der Vorderrichter hat ferner für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß dem Kläger der Unterschied, auch in finanzieller Hinsicht, zwischen einem Referendar und einem ernannten Assessor (K) bekannt gewesen sei oder sein mußte.

4. Daß die beamtenrechtliche Behandlung des Klägers in seiner Eigenschaft als verdrängter, ehemals ausserplanmäßiger Beamter durch Wiederbeschäftigung als nichtplanmäßiger Beamter im Vorbereitungsdienst unter Gewährung von Unterhaltszuschüssen und nicht unter Zahlung von Diäten den Gleichheitssatz (Art 3 GrundG) nicht verletzt, weil gegenüber den einheimischen Assessoren (K) insoweit kein gleichgelagerter Tatbestand vorliegt, hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen (Urteile vom 29. Oktober 1951 in LM Nr 1 zu Art 3 GrundG und vom 15. Januar 1953 S 6 - III ZR 361/51 -). Die Revision hat insoweit auch keine Einwendungen gegen diese vom Berufungsgericht ebenfalls vertretene Auffassung mehr erhoben.

Demgemäß hat das Berufungsgericht zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Diäten für die Zeit seines Vorbereitungsdienstes ab 12. August 1946 verneint. Unter diesen Umständen kommt es auf die Widerrufsverfügung des

Oberlandesgerichtspräsidenten vom 27. November 1948, die von ihm inzwischen als gegenstandslos erklärt ist, und ihre rechtliche Bedeutung nicht mehr an.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Senatspräsident Prof.
Dr. Geiger ist beurlaubt
und dadurch verhindert,
seine Unterschrift beizufügen.

Dr. Weber

Bundesrichter Dr.
Kreft ist beurlaubt
und dadurch verhindert,
seine Unterschrift beizufügen.

Dr. Weber

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla